Verwaltungshaushalt Einnahmen

				Haushalt 2023		Nachtrag 2023		Haushalt 2024	Nachtrag 2023	Haushalt 2024									
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Verfügu		Soll 2023	Bemerkungen Fachamt	Soll Nachtrag 2023	Bemerkungen Fachamt	Finanzplan 2024	Finanzplan 2024	Planung Soll 2024	Bemerkungen Fachamt	Haushalt 2023	Nachtrag 2023	Haushalt 2024	Haushalt 2025	Nachtrag 2025	Haushalt 2024	Haushalt 2024	Bemerkungen Fachamt Finanzplanjahre 2024-2026 - Haushalt	Bemerkungen Fachamt Nachtrag Finanzplanjahre 2024-2026	Bemerkungen Fachamt Finanzplanjahre 2025-2027
				Finanzplan 2025		Finanzplan 2025		Planung Soll 2025		Finanzplan 2026		Nachtrag 2025	Finanzplan 2026		Planung Soll 2026	Planung Soll 2027			
Stadtrat,HA,BM																			
00000.15090	Tantiemen Aufsichtsratstätigk.	09		100		100		100	100	100		100	100	100	100	100	100	100			
00000.16200	Erst. für Ehrenamtstätigkeit	10		1.000	Förderung durch LK	1.000		1.000	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000			
00000.17803	Spenden	60																			
00090.16200	Erstattungen von	09																			
Hauptamt																					
02000.10000	Verwaltungsgebühren	32		0		100	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	0	100	100		0	100	100	0	100	100	100		Die Anpassung der Ansätze erfolgte in Orientierung an 2023.	
02000.13002	Verkauf beweglicher Sachen	09		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			
02000.15002	Vergleichszahlun	20																			
02000.16802	Erstattung	09		400		400		400	400	400		400	400	400	400	400	400	400			
02000.16921	Innere Verrechnung Personal	61		41.500	IT 1. Administrator 41.500 EUR	41.500		41.500	41.500	41.500	IT 1. Administrator 41.500 EUR	41.500	41.500	41.500					Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.		Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.
02000.17100	Förderbeträge nach § 100 EStG	11		500	Ansatzbildung, da wir eine Überzahlung in Bezug auf die ZVK vorgenommen hatten (Altlasten im Rahmen von Lohnabrechnungen vergangener Jahre). Insofern muss eine Klärung des Sachverhaltes und eine enstprechende Einnahme zu unseren Gunsten erfolgen.	500		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0		eigentlich erfolgt Verrechnung mit ZVK-Umlagen bzw. -Beiträgen, sodass ab 2024 kein Ansatz vorgesehen ist		
Kämmerei																					
03000.10000	Verwaltungsgebühren	22		100	Verbuchung Hundesteuermarken und Unbedenklichkeitsbescheinigungen	100		100	100	200	Ansatz gemäß Entwicklung Vorjahr	100	100	200	100	100	200	200			
03000.26100	Mahngebühren/ Verzugszinsen	21		5.000	Durch weniger Vollstreckungsaufkommen kommt es zu weniger Gebühren, genauso ist es bei dem Mahnwesen. Um so mehr Menschen wir zu Einzugsermächtigungen anhalten, umso weniger OP haben wir, die dann gemahnt und evtl. vollstreckt werden müssen. Bei der Ansatzbildung wird erwartungsmäßig berücksichtigt, dass die Vollstreckung nicht durch	15.000	Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt..	5.000	15.000	15.000	Vollstreckung und Zwangsversteigerungen tragen zu erhöhten Gebühren bei. Insofern kommt es durch mehr Vollstreckungsaufkommen zu mehr Gebühren, genauso ist es bei dem Mahnwesen. Um so mehr Menschen wir zu Einzugsermächtigungen anhalten, umso weniger OP haben wir, die dann gemahnt und evtl. vollstreckt werden müssen. Weiterhin basiert die Ansatzbildung auf der Entwicklung der HHSt. vergangener Jahre.	5.000	15.000	15.000	5.000	15.000	15.000	15.000	Durch weniger Vollstreckungsaufkommen kommt es zu weniger Gebühren, genauso ist es bei dem Mahnwesen. Um so mehr Menschen wir zu Einzugsermächtigungen anhalten, umso weniger OP haben wir, die dann gemahnt und evtl. vollstreckt werden müssen. Bei der Ansatzbildung wird erwartungsmäßig berücksichtigt, dass die Vollstreckung nicht durch uns erfolgt.	Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt. sowie in Orientierung an 2023..	Vollstreckung und Zwangsversteigerungen tragen zu erhöhten Gebühren bei. Insofern kommt es durch mehr Vollstreckungsaufkommen zu mehr Gebühren, genauso ist es bei dem Mahnwesen. Um so mehr Menschen wir zu Einzugsermächtigungen anhalten, umso weniger OP haben wir, die dann gemahnt und evtl. vollstreckt werden müssen. Weiterhin basiert die Ansatzbildung auf der Entwicklung der HHSt. vergangener Jahre.
Standesamt																					
05000.10000	Verwaltungsgeb	34		7.500		7.500		7.500	7.500	7.000		7.500	7.500	7.000	7.500	7.500	7.000	7.000			
05000.13000	Verkauf von	34		800	Ansatz wie im Vorjahr	800		800	800	800	Ansatz wie im Vorjahr	800	800	800	800	800	800	800			
Wahlen																					
05200.16100	Erstattungen vom Land	09		0		0		12.000	12.000	10.000	anlehnend an EU-Wahl und LT-Wahl von 2019 (gebucht in 2020)	0	0	10.000	0	0	0	0	2024: Europa, BT, LT		BT-Wahl 2025 Anlehnung an 2021
05200.16200	Erstattungen vom Landkreis	10		0		0		12.800	12.800	1.500	anlehnend an KT-Wahl 2019	0	0	0	0	0	0	10.000	2024: KT 2027: LR		LR-Wahl 2027 Anlehnung an 2021 Minus Coronaplus
Rathaus																					
06000.15010	Erst. von Beschäftigten	09		100		100		100	100	100		100	100	100	100	100	100	100			
06000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		1.300	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	1.300	2.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	1.300	2.000	100	1.300	2.000	2.000		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
06000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
06000.16920	Innere Verrechnung Material	61		4.200	Stromkosten Serverraum durch Wirtschaftssituation erhöht ca. 3.800,00 EUR Fahrtkosten 1. Administrator ca. 400,00 EUR	4.200		4.200	4.200	4.200	Stromkosten Serverraum durch Wirtschaftssituation erhöht ca. 3.800,00 EUR Fahrtkosten 1. Administrator ca. 400,00 EUR	4.200	4.200	4.200					Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.		Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.
KAG IT																					
06100.16202	Umlagen KAG "IT Verbund"	61		190.100	Umlagen: Heringen = 82.080,00 EUR, Werther = 47.520,00 EUR, Kyffhäuserland = 60.480,00 EUR	190.100		190.100	190.100	190.100	Umlagen: Heringen = 82.080,00 EUR, Werther = 47.520,00 EUR, Kyffhäuserland = 60.480,00 EUR	190.100	190.100	190.100					Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.		Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.
06100.16922	Eigenanteil der Stadt	61		86.400	Umlage Stadt Ellrich	86.400		86.400	86.400	86.400	Umlage Stadt Ellrich	86.400	86.400	86.400					Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.		Die Haushaltsplanung kann nur einschließlich des Kalenderjahres 2025 vorgenommen werden, da am 31.12.2025 der Finanzplanzeitraum des IT-Verbundes endet. Ob dieser danach noch fortbesteht und in welcher Gestaltung, lässt sich nicht hinreichend einschätzen.
Einrichtungen und Maßnahmen für																					

08000.15000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	11		3.500	Einnahme von Mitarbeitenden für FL 2	3.500		3.500	3.500	2.200	Einnahme von Mitarbeitenden für FL 2 (2024, 2025: 2.210 EUR; 2026: 2.245 EUR)	3.500	3.500	2.200	500	500	2.200	0	bis 23.02.2026 voraussichtliche Vorlesungszeitraum FL 2 (wird in voller Höhe durch Kollegen als EN beglichen - jährlich ca. 3.500 EUR, für 2 Monate in 2026 ca. 500 EUR)		bis 2026 voraussichtliche Vorlesungszeitraum FL 2 (wird in voller Höhe durch Kollegen als EN beglichen)
Ordnungswesen, Meldewesen																				
11000.10000	Verwaltungsgebühren	33		5.000		5.000		6.000	6.000	5.000	anhand der letzten Jahre im EWO	7.000	7.000	5.000	7.000	7.000	5.000	5.000			
11000.10100	Gebühren für Führungszeugnisse	33		2.500		2.500		2.500	2.500	2.500	anhand der letzten Jahre	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500			
11000.10200	Gebühren für Ausweise/Pässe	33		21.000		21.000		23.000	23.000	25.000	anhand der zu erwartenden BPA und RP; Auswertung per ab-Data	31.000	31.000	31.000	19.000	23.000	19.000	14.500		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
11000.11000	Sondernutzungssatzung	32		2.000	Die Anzahl der Sondernutzungen ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und somit nicht genau vorhersehbar, neue Satzung geplant für 01.01.2023	2.000		2.500	2.500	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500			
11000.13001	Verkauf von Müllsäcken	32		1.200		1.200		1.200	1.200	1.200		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200			
11000.15070	Erst. für OBG-Maßnahmen	32		1.500	In den Ansatz werden die Erstattungen der OBG-Maßnahmen gebracht. Die Anzahl der Erstattungen sowie die dazugehörigen Beträge sind nicht genau vorhersehbar.	1.500		1.500	1.500	1.500	In den Ansatz werden die Erstattungen der OBG-Maßnahmen gebracht, bspw. Sterbefälle. Die Anzahl der Erstattungen sowie die dazugehörigen Beträge sind nicht genau vorhersehbar. Kaum Erstattungen, da Bestattungspflichtige nicht ausgemacht werden können.	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500			
11000.26000	Verwarnungs- und Bußgelder	32		100	EN von Verwarngeldern nicht als Schwerpunkt definiert	100		100	100	100	EN von Verwarngeldern nicht als Schwerpunkt definiert	100	100	100	100	100	100	100			
11100.10000	Verwaltungsgebühren	10		100		100		100	100	100	hälftige Gebühren für Schiedsstelle	100	100	100	100	100	100	100			
FFW																				
13000.11000	Erstattung für Hilfeleistungen	10		100	wird thüringenweite Vorgabe vom Land erhofft	100		100	100	100	Feuerwehrkostensatzung im I. Quartal 2024	100	100	100	100	100	100	100			
13000.15011	Kostenerstattung	10																			
13000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		1.200	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	1.200	3.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	1.200	3.000	100	1.200	3.000	3.000		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
13000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
13000.16201	Überörtlicher Brandschutz	10		4.500	3.900 EUR fest für Stellplatz - und Personalpauschale	4.500		5.000	5.000	5.000	3.900 EUR fest für Stellplatz - und Personalpauschale, neuer ELW noch ausstehend	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000			
13000.17120	Zuweisung Dienst- und Schutzkleidung	10				13.200	Der Haushaltsanstaz basiert auf erwarteten Einnahmen für 63 Kleidungseinheiten zu je 210 EUR (Festbetrag) - ergibt 13.230 EUR in Summe.		0	0	Ablauf RL 30.04.2024; Verlängerung der FöMi noch nicht bekannt	0	0	0	0	0	0	0			
13000.17121	Zuweisung Fahrerlaubnis	10		11.200	FöMi-Antrag für 7 Führerscheinerweiterungen à 1.600 EUR in 06/2022 gestellt	9.600	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes, da 6 FöMi-Anträge gewilligt wurden und damit: 6 Führerscheinerweiterungen * 1.600 EUR = 9.600 EUR.	0	0	0	keine in 2024	0	0	6.400	0	0					
13000.17122	Feuerwehrpauschale	10				33.300	Stichtag 31.12.2022 111 Mitglieder * 300 EUR = 33.300 EUR geplant. Pauschale ist zusätzlich zum bereits geplanten Ansatz betreffender Ausgabe-HHSt. bis Mai 2025 abzubilden und in den Abgang zu bringen.		0	0			0	0	0	0	0				
13000.17200	2weckgeb.Pauschale - JugendFFW	10						1.600	1.600	1.600	25 EUR/ Kind	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600			
13000.17801	Förderung Fahrerlaubnis	10								LÖSCHEN, da in .17121											
kulturelle Angelegenheiten																				
30000.16803	Erstattung GEMA-Gebühren	79		600		600		600	600	0	keine Erstattung von Vereinen mehr zu erwarten, da jeder seine Veranstaltung selbst anmeldet	600	600	0	600	600	0	0			keine Erstattung von Vereinen mehr zu erwarten, da jeder seine Veranstaltung selbst anmeldet
Heimatmuseum																				
32100.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		600	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	600	900	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	600	900	100	600	900	900		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
32100.15060	Erst. von	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie	100	100	100	100	100	100	100			
32100.17800	Spenden	79		500		500		500	500	500	gem. Vorjahr	500	500	500	500	500	500	500			
34000.11000	Standgelder, Eintrittsgelder	79		1.000	Satzungen sollen in 2023 erstellt werden	1.000		1.800	1.800	2.800	ca. 800 Standgelder gem. Marktsatzung; grobe Schätzung, da	1.800	1.800	800	1.800	1.800	800	800			
34000.11100	Erstattung von Stromkosten	79		1.200	Anlehnung an 2022	1.200		1.200	1.200	1.500	ca. 200 EUR Stromkosten gem. Marktsatzung - grobe Schätzung, da	1.200	1.200	1.500	1.200	1.200	1.500	1.500			
34000.15002	Erst. von Hausnebenkosten	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
34000.16200	Erstattungen von	79								1.700	Beteiligung der Gemeinde			1.700			1.700	1.700			
34000.17800	Spenden	79		500		500		500	500	2.400	TEAG Unterstützung Stadt- und Feuerwehrfest; Rathschenfest	500	500	2.400	500	500	2.400	2.400			

Hospitalkirche, Nikolaiturm																				
36500.14000	Mieten und	34		2.500	Ansatz entspricht der	2.500		2.500	2.500	2.500	Ansatz entspricht der unterjährigen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500			
36500.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100	Ansatz wie Vorjahr	100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
36500.15060	Erst. von Versicherungen	60		100	Ansatz wie Vorjahr	100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
Soziale Einrichtungen																				
43000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		0	keine Einrichtungen vorhanden	0		0	0	0	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	0	0	0	0	0	0	0			
Einrichtungen der Jugendarbeit																				
46000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100	Ansatz wie Vorjahr	100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
46000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100	Ansatz wie Vorjahr	100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
46000.17200	Zuweisung vom Landkreis	10		0	Betreiber verlängert Jugendhilfe nicht, derzeit kein neuer Jugendhilfeplan des LK	0		0	0	0	Betreiber Vertrag nicht verlängert, Jugendhilfe wenn dann zu 100% LK	0	0	0	0	0	0	0	derzeit kein Jugendförderplan des LK, Zuständigkeit Jugendarbeit beim LK, daher werden keine Ausgaben eingeplant		Zuständigkeit Jugendarbeit beim LK, daher werden keine Ausgaben eingeplant
KiTa																				
46400.11000	Elternbeiträge	10																		
46400.11001	Elternbeiträge PK	10		300.000	siehe Begründung 2022 + Woffleben anteilig ca. 15 Kinder x 180 EUR durchschn.(inkl. ht-Kinder und Geschwister) x 5 Mon.	300.000		332.600	332.600	322.000		332.600	332.600	322.000	332.600	332.600	322.000	322.000	jährliche Veränderung, abhängig von Anzahl Kinder/ Alter Kinder/ Anzahl Geschwisterkinder		jährliche Veränderung, abhängig von Anzahl Kinder/ Alter Kinder/ Anzahl Geschwisterkinder
46400.11100	Servicepauschale	10																		
46400.11101	Servicepauschale PK	10		62.300	Durchschnitt von 01-09/2022 und 10-12/2021 berechnet + Woffleben anteilig 15 Ki x 24 EUR x 5 Mon	62.300		68.700	68.700	66.000		68.700	68.700	66.000	68.700	68.700	66.000	66.000	jährliche Veränderung abhängig von Anzahl Kinder		
46400.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		1.200	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	1.200	1.400	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	1.200	1.400	100	1.200	1.400	1.400	nicht planbar	Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
46400.15060	Erstattungen von Versicherungen	10		100		100		100	100	100		100	100	100	100	100	100	100	nicht planbar		
46400.16100	Erstattung Praktikantenentgelt	11		40.700		33.000	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes anhand der aktuellen Personalentwicklung und demnach in Zusammenhang mit der Haushaltsstelle 46400.41600.	42.700	37.300	29.800		44.800	37.600	30.200	47.000	38.000	30.500	30.800			
46400.16101	Erst. vom Land	10		0		0		0	0	0	waren 2021 Fahrtkosten, derzeit kein betroffenes Kind	0	0	0	0	0	0	0	nicht planbar		
46400.16200	Erstattung Betriebskosten Gem.	10		41.700	Stand 19.10.2022	41.700		41.700	41.700	72.200	unter Berücksichtigung der jährlichen Erhöhung der Betriebskostenpauschale ab August eines Jahres (Berechnung der aktuellen 9 Kinder aus Fremdgemeinden)	41.700	41.700	72.200	41.700	41.700	72.200	72.200			tägliche Veränderung der Kinderzahl möglich durch das in Thüringen geltende Wunsch- und Wahlrecht, daher nur aufgrund der aktuellen Zahlen (9 Kinder & der aktuell gültiger Betriebskostenpauschale, die jährlich noch erhöht wird)
46400.16400	Erstattung Gesetzliche Sozialversicherung	11		27.000	Erstattung Umlage Krankenkasse ist gemäß Auskunft Statistik auf .164 zu buchen - 3.800 EUR * 7 Monate = 26.600 + anteilig Jahressonderzahlung	59.200	Ansatz für Erstattung Umlage Krankenkasse wurde auf Grundlage der aktuellen Personalentwicklung angepasst.	100	50.000	50.000		100	50.000	50.000	100	50.000	50.000	50.000		Geplant wurde der Ansatz mit einer Person Rückerstattung U3-Umlage.	
46400.17100	Laufende Zuweisung Land	10		692.300	Stand 20.10.2022 + Woffleben	692.300		700.000	700.000	695.000		700.000	700.000	695.000	700.000	700.000	695.000	695.000			
46400.17110	Zuw. beitragsfreies KiTa-Jahr	10		184.300		184.300		200.000	200.000	207.000		200.000	200.000	207.000	200.000	200.000	207.000	207.000			
46400.17802	Erstattung des	10																		
46410.15060	Erst. von	60																		
46410.16200	Erstattung	10																		
46410.17100	Laufende	10																		
48200.17400	Zuweisung für	10		0		0		0	0			0	0		0	0					
48300.16100	Fallpauschale	10																		
48300.17100	Land	10																		
Sportplätze																				
56000.14000	Mieten und Pachten	60		600	Vfl. 28 nutzung Vereinsraum+ Gaststätte	600		600	600	600	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	600	600	600	600	600	600	600			
56000.14100	Erst. der Betriebskosten für Vereinsheime	60		1.300	Anlehnung an 2022	1.300		1.300	1.300	1.800	Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	1.300	1.300	1.800	1.300	1.300	1.800	1.800			
56000.15000	Erstattungen allgemein	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
56000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		900	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	900	2.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	900	2.000	100	900	2.000	2.000		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
56000.15060	Erst. von Versicherungen	60								0	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre			0			0	0			
56000.16200	Erstattung Vereine nach §15 Abs.6 ThürSportFG	60		8.300	Ansatz 2021	8.300		8.300	8.300	8.300	Ansatz anhand Vorjahre	8.300	8.300	8.300	8.300	8.300	8.300	8.300	Pauschbetrag auf Basis EW, 2024 neue Evaluierung		
Waldbad																				
57000.11000	Eintrittsgelder	21		13.000	Eintritt ist wetterabhängig , Abhängig vom Beginn der Saison	13.000		13.000	13.000	13.000	Eintritt ist wetterabhängig , abhängig vom Beginn der Saison; Orientierung an Entwicklung	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000			Eintritt ist wetterabhängig , abhängig vom Beginn der Saison; Orientierung an Entwicklung vergangener Jahre.
57000.14000	Mieten und Pachten	60		300		300		300	300	300	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	300	300	300	300	300	300	300			

57000.14002	Vermietung Reklameflächen	79		2.000	WVN 1000 EUR, 700 TEAG, 300 KSK (Neuverhandlungen Rücksprache mit BM einen geringeren Ansatz als bisher)	2.000		2.000	2.000	2.000	WVN 1000; TEAG 700; KSK 300	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000			
57000.14100	Betriebskosten für Kiosk	60		600		600		600	600	600	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	600	600	600	600	600	600	600			
57000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		800	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	800	2.200	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	800	2.200	100	800	2.200	2.200		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
57000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
57000.15900	Erstattung Umsatzsteuer	20		3.000	Erstattungszahlungen im Bereich des Waldbads durch das Finanzamt können nur progbostiziert werden und sind insbesondere abhängig von dem Erstellungszeitraum der Unterlagen an das Steuerbüro sowie der Bearbeitungszeit des Steuerbüros und anschließend des Finanzamts - Betrag entspricht dem	3.000		3.000	3.000	3.000	Erstattungszahlungen im Bereich des Waldbads durch das Finanzamt können nur progbostiziert werden und sind insbesondere abhängig von dem Erstellungszeitraum der Unterlagen an das Steuerbüro sowie der Bearbeitungszeit des Steuerbüros und anschließend des Finanzamts - Betrag entspricht dem Durchschnitt vergangener Jahre	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Erstattungszahlungen durch das Finanzamt können nur progbostiziert werden und sind insbesondere abhängig von dem Erstellungszeitraum der Unterlagen an das Steuerbüro sowie der Bearbeitungszeit des Steuerbüros und anschließend des Finanzamts - Betrag entspricht dem Durchschnitt vergangener Jahre		Erstattungszahlungen im Bereich des Waldbads durch das Finanzamt können nur progbostiziert werden und sind insbesondere abhängig von dem Erstellungszeitraum der Unterlagen an das Steuerbüro sowie der Bearbeitungszeit des Steuerbüros und anschließend des Finanzamts - Betrag entspricht dem Durchschnitt vergangener Jahre
57000.16600	Erstattungen des	32																			
Park- und Gartenanlagen																					
58000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
Bauamt																					
60000.10000	Verwaltungsgebühren	60		6.000		6.000		6.000	6.000	6.600	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	6.000	6.000	6.600	6.000	6.000	6.600	6.600			
Orts- und Regionalplanung																					
61000.16100	Zuweisung vom Land	60		0		0		0	0			0	0		0	0					
61000.16500	Zuweisung Dritter	60		0		0		0	0			0	0		0	0					
Gemeindestraßen																					
63000.15060	Erstattungen für Unfallschäden	60		15.000		15.000		15.000	15.000	15.000	Ansatz Vorjahre	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000			
63000.16100	Erst. Kosten für Winterdienst	60		15.300		15.300		15.300	15.300	15.400	Gemäß Bescheid	15.300	15.300	15.400	15.300	15.300	15.400	15.400			Ansatz orientiert sich an 2024
63000.16220	Zuweisung Harzrundweg lfd	60		2.000		2.000		2.000	2.000	2.000	Gemäß Bescheid	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000			
63000.17100	Zuw. Unterhaltsers.Harzrundweg	60		0		56.800	Der Haushaltsansatz basiert auf erwarteten Einnahmen gemäß Schreiben des Bauplanungsunternehmens vom 06.02.2023 als kapitalisierter Ablösebetrag in Höhe von 56.800 EUR für den Unterhalt des Radweges Ellrich-Walkenried.	0	0	0	Maßnahme beendet	0	0	0	0	0	0	0			
Straßenbeleuchtung																					
67000.15004	Gutschriften E.ON	60		1.000	Ansatz schwer abzuschätzen, da nicht einschätzbar ist, wie hoch der Verbrauch der Straßenbeleuchtung ist und wie hoch letztendlich die Erstattung/Gutschrift sein wird	1.000		1.000	1.000	10.000	Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	1.000	1.000	10.000	1.000	1.000	10.000	10.000	Ansatz schwer abzuschätzen, da nicht einschätzbar ist, wie hoch der Verbrauch der Straßenbeleuchtung ist und wie hoch letztendlich die Erstattung/Gutschrift sein wird		Ansatz schwer abzuschätzen, da nicht einschätzbar ist, wie hoch der Verbrauch der Straßenbeleuchtung ist und wie hoch letztendlich die Erstattung/Gutschrift sein wird, deshalb Orientierung an 2024
67000.15020	Erst. Eigentümergemeinschaften	60		300		300		300	300	300	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	300	300	300	300	300	300	300			
Straßenreinigung																					
67500.11000	Straßenreinigungsgebühr	32		24.500		24.700	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	24.500	24.700	24.600	Orientierung an 2023 / Vorjahre	24.500	24.700	24.600	24.500	24.700	24.600	24.600		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
Wasserläufe, Wasserbau																					
69000.17100	Zuweisung des Landes	60		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			
öffentliche Toilette																					
70010.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
70010.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
Weihnachts- und Sondermärkte																					
73100.11000	Standgelder	79								800	Standgelder gem. Marktsatzung; grobe Schätzung, da Vereine von Standgeldern befreit sind, wenn diese eine Gemeinnützigkeit nachweisen können			800			800	800			
73100.11100	Erstattung von Stromkosten	79								200	Stromkosten gem. Marktsatzung; grobe Schätzung, da noch keine Erfahrungswerte			200			200	200			
73100.14000	Mieten und Pachten	79		100	Satzungen sollen zum 01.01.2023 erstellt werden	100		100	100	200	Verleih der städtischen Hütten gem. Marktsatzung	100	100	200	100	100	200	200			
Friedhöfe																					
75000.11000	Bestattungsgebü	34		65.000		65.000		65.000	65.000	70.000		65.000	65.000	70.000	65.000	65.000	70.000	70.000			

75000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		100		100	100	1.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	100	1.000	100	100	1.000	1.000			
75000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
75000.16100	Zuw. für Kriegsgräberpflege	34		300	Pflegekostenerstattung gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und	300		300	300	300	Pflegekostenerstattung gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	300	300	300	300	300	300	300			
Jüdischer Friedhof																					
75100.17100	Zuweisung des Landes	34		3.500	Kostenerstattung gemäß der Bund-Ländeer-Vereinbarung zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe vom 21.	3.500		3.500	3.500	3.500	Kostenerstattung gemäß der Bund-Ländeer-Vereinbarung zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe vom 21. Juni 1957	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500			
Bauhof																					
77100.15000	Erstattung für	60																			
77100.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		700	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	700	500	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	700	500	100	700	500	500		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
77100.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
77100.15700	Vermischte Einnahmen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
77100.16900	Innere Verrechnungen	20		514.400	Grundlage der Berechnung sind die vom Bauhof abgerechneten Stunden 2021. Wie bisher wurden dann anhand der geleisteten Stunden und der Gesamtpersonalkosten 2021 des Bauhofs der durchschnittliche Stundenlohn errechnet. Auch Technik- und Gemeinkosten fließen prozentual nach den geleisteten Stunden in die Berechnung ein. Es wird kein Ansatz innerhalb des UA Bauhof (77100.) gestellt, da der Bauhof keine "Rechnung" für seine eigenen Leistungen an sich selbst erstellt. Der Ansatz wurde kaufmännisch gerundet. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie wurden 2021 keine Feste veranstaltet oder Tätigkeiten im Bereich der Museen und des Waldbads ausgeführt. Entsprechend fielen auch die	514.400		514.400	514.400	545.000	Grundlage der Berechnung sind die vom Bauhof abgerechneten Stunden 2022. Wie bisher wurden dann anhand der geleisteten Stunden und der Gesamtpersonalkosten 2022 des Bauhofs der durchschnittliche Stundenlohn errechnet. Auch Technik- und Gemeinkosten fließen prozentual nach den geleisteten Stunden in die Berechnung ein. Es wird kein Ansatz innerhalb des UA Bauhof (77100.) gestellt, da der Bauhof keine "Rechnung" für seine eigenen Leistungen an sich selbst erstellt. Der Ansatz wird kaufmännisch gerundet. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie wurden 2021 keine Feste veranstaltet oder Tätigkeiten im Bereich der Museen und des Waldbads ausgeführt. Entsprechend fielen auch die abgerechneten Stunden aus und damit die Ansätze der inneren Verrechnungen im HHJ 2023. Auch im Jahr 2022 war die Tätigkeit u.a. in den Museen noch eingeschränkt, was sich an den inneren	514.400	514.400	545.000	514.400	514.400	545.000	545.000	Die Ansätze in den Finanzplanjahren entsprechen, aufgrund mangelnder Kalkulationsmöglichkeiten, dem Ansatz der letzten Haushaltsberechnung.		Die Ansätze in den Finanzplanjahren entsprechen, aufgrund mangelnder Kalkulationsmöglichkeiten, dem Ansatz der letzten Haushaltsberechnung.
77100.17400	Zuweisung des	10		0		0		0	0			0	0		0	0					
Fremdenverkehr, HdG																					
79000.14000	Miete für Cafe und Wohnung	60		4.000	voraussichtliche Einnahmen durch Vereine und Vermietung Cafe für Veranstaltungen und Feiern.	4.000		4.000	4.000	4.000	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000			
79000.14100	Betriebskost. für Cafe/Wohnung	60		500	abhängig von Vermietung	500		500	500	500	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	500	500	500	500	500	500	500			
79000.15020	Erst. von Versorgungsträgern	60		100		3.300	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	3.300	3.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	3.300	3.000	100	3.300	3.000	3.000		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt sowie in Orientierung an 2023.	
79000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
79000.17700	Zuschuss Dritter Harzer Hexenreich	79		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			
KAG Thüringen Südharz																					
79010.16200	Erstattungen Messebesuche	79		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			
79010.16210	Erst. für Mountainbikestrecke	79		2.500		2.500		2.500	2.500	2.500	Anteile Ilfeld und Neustadt	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500			
Wasserversorgung																					
81500.22000	Konzessionsabga	20		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			
TEAG																					
81700.21000	Dividende	20		50.000	4,25 je KET-Aktie -> 11.773 Anteile 4,25 x 11.773 = 50.035,25 EUR	50.000		50.000	50.000	50.000	4,25 je KET-Aktie -> 11.773 Anteile 4,25 x 11.773 = 50.035,25 EUR	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	zu erwarten ist, dass es folgend verbleibt: 4,25 je KET-Aktie -> 11.773 Anteile 4,25 x 11.773 = 50.035,25 EUR		4,25 je KET-Aktie -> 11.773 Anteile 4,25 x 11.773 = 50.035,25 EUR
81700.22000	Konzessionsabgaben	20		124.700	Für die Stromkonzessionsabgabe orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2020 vom 04.07.2022, wonach eine Abschlagshöhe von 27.539,00 EUR vorgesehen ist → 27.539 x 4 Abschläge = 110.156,00 EUR. Für die Konzessionsabgabe Gas orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2020 vom 23.05.2022, wonach eine Abschlagshöhe von 4.879,00 EUR vorgesehen ist --> 4879,00 x 3 Abschläge = 14.637,00 EUR. Dies ergibt einen Gesamt-Ansatz von	124.700		124.700	124.700	126.400	Für die Stromkonzessionsabgabe orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2021 vom 07.07.2023, wonach eine Abschlagshöhe von 27.210,00 EUR vorgesehen ist → 27.210 x 4 Abschläge = 108.840 EUR. Für die Konzessionsabgabe Gas orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2021 vom 23.05.2023, wonach eine Abschlagshöhe von 5.854,00 EUR vorgesehen ist --> 5.854 x 3 Abschläge = 17.562 EUR. Dies ergibt einen Gesamt-Ansatz von 126.402,00 – gerundet: 126.400 EUR	124.700	124.700	126.400	124.700	124.700	126.400	126.400	Auch in den Finanzplanjahren wird aufgrund fehlender Kalkulationsgrundlagen der Ansatz von 2023 hinzugezogen. Für die Stromkonzessionsabgabe orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2020 vom 04.07.2022, wonach eine Abschlagshöhe von 27.539,00 EUR vorgesehen ist → 27.539 x 4 Abschläge = 110.156,00 EUR. Für die Konzessionsabgabe Gas orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2020 vom 23.05.2022, wonach eine Abschlagshöhe von 4.879,00 EUR vorgesehen ist --> 4879,00 x 3 Abschläge = 14.637,00 EUR. Dies ergibt einen Gesamt-Ansatz von 124.793,00 – gerundet: 124.700 EUR		Auch in den Finanzplanjahren wird aufgrund fehlender Kalkulationsgrundlagen der Ansatz von 2024 hinzugezogen. Für die Stromkonzessionsabgabe orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2021 vom 07.07.2023, wonach eine Abschlagshöhe von 27.210,00 EUR vorgesehen ist à 27.210 x 4 Abschläge = 108.840 EUR. Für die Konzessionsabgabe Gas orientiert sich der Ansatz nach dem Schreiben für 2021 vom 23.05.2023, wonach eine Abschlagshöhe von 5.854,00 EUR vorgesehen ist --> 5.854 x 3 Abschläge = 17.562 EUR. Dies ergibt einen Gesamt-Ansatz von 126.402,00 – gerundet: 126.400 EUR
Forstwirtschaftliche Unternehmen																					

85500.13000	Einnahme aus Holzverkauf u. Ä.	60		100.000	Erwarteter Erlös aus Nutzholzverkauf: 44.100 EUR + Nebennutzungen und Brennholzverkauf 5.900 EUR, jahresabhängig	120.000	Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt.	150.000	150.000	130.000	gemäß Prognose der Erlöse der geplanten Einschlag-Sortimente, Durchschnitt: 56,91 EUR/FM	86.800	95.000	90.000	50.000	70.000	90.000	75.000		Die Anpassung der Ansätze basiert auf der Entwicklung der HHSt.	
85500.14000	Jagdpacht	60		8.000		8.000		8.000	8.000	8.500	gemäß laufenden Pachtverträgen	8.000	8.000	8.500	8.000	8.000	8.500	8.500			Ansatz orientiert sich an 2024
85500.14003	Wildschadenverhütungspauschale	60		300		300		300	300	300	gemäß laufendem Pachtvertrag Stadtwald	300	300	300	300	300	300	300			Ansatz orientiert sich an 2024
85500.17100	Wiederaufforstung	60		46.500	geplant 2022 WA2-23: 7.900 EUR WA1-23: 12.000 EUR + Förderung aus 2021 WA3-20: 14.400 EUR WA2-20: 12.200 EUR	0	Es erfolgte eine konkrete Betrachtung geplanter Maßnahmen bezüglich der Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Rahmen einschlägiger Rechtvorschriften. Die finanziell umfänglichen Investitionsvorhaben stellen aus der erfolgten Bewertung heraus Maßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes dar. Insofern sind ebenso die Einnahmen aus Zuweisungen im VmHH darzustellen.	30.000	0	0	in 2024 kein Neuansatz, da nur ergänzungspflanzungen geplant	20.000	0	0	20.000	0	0	0		Es erfolgte eine konkrete Betrachtung geplanter Maßnahmen bezüglich der Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Rahmen einschlägiger Rechtvorschriften. Die finanziell umfänglichen Investitionsvorhaben stellen aus der erfolgten Bewertung heraus Maßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes dar. Insofern sind ebenso die Einnahmen aus Zuweisungen im VmHH darzustellen.	
85500.17153	Zuschuss Waldbiotope	60		15.000	nur noch wenig Schadholzeinschlag erwartet	15.000		15.000	15.000	2.000	Einnahmen durch Verzicht Nadelholzanbau, Antragsverfahren PORTIA	15.000	15.000	2.000	15.000	15.000	2.000	2.000			Ansatz orientiert sich an 2024
85500.21001	Ausschüttung aus Beteiligungen	60		3.000		3.000		3.000	3.000	3.000	Ansatz wie Vorjahre	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000			
Allgemeines Grundvermögen																					
88000.11001	Einspeisevergütung Solarpark	60		300		300		300	300	300	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	300	300	300	300	300	300	300			
88000.14000	Mieten	60		68.000		68.000		68.000	68.000	68.000	grobe Schätzung, Ansatz wie	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000			keine Erhöhung vorgesehen, keine Verpachtung aller
88000.14001	Mieten Solarpark	60		6.000		6.000		6.000	6.000	6.000	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000			
88000.14500	Pachten	60		30.000		30.000		40.000	40.000	50.000	Anhebung Garagenpachten angestrebt	50.000	50.000	50.000	30.000	30.000	50.000	50.000			
88000.15020	Erst. von Hausnebenkosten	60		2.000		7.800	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	2.000	2.000	8.000	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	2.000	2.000	8.000	2.000	2.000	8.000	8.000			
88000.15030	Gutschriften Gas, Wärme	60		100		500	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an dem unterjährigen Anordnungssoll.	100	100	700	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	100	700	100	100	700	700			
88000.15040	Gutschriften Strom	60		100		100		100	100	4.500	grobe Schätzung - Ansatz in Orientierung an Entwicklung Vorjahre	100	100	4.500	100	100	4.500	4.500			
88000.15050	Erst. GBA eig. Grundstücke	60		0		0		0	0	0		0	0		0	0					
88000.15060	Erst. von Versicherungen	60		100		100		100	100	100	grobe Schätzung, Ansatz wie Vorjahre	100	100	100	100	100	100	100			
88000.17100	Solidarisches Zusammenleben	10		0		0		0	0	1.000		0	0	1.000	0	0	1.000	1.000			
Steuern, allgm. Zuweisungen und																					
90000.00000	Grundsteuer A	22		36.300	Die Entwicklung der Grundsteuer A wird vor allem durch die Entwicklung der erwerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzfläche beeinflusst. Private Nutzungen sind konstant, Steigerungen sind kaum zu erwarten.	36.500	Es erfolgte eine Anspassung des Ansatzes in Orientierung an der unterjährigen Entwicklung.	36.300	36.500	36.500	Die Entwicklung der Grundsteuer A wird vor allem durch die Entwicklung der erwerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzfläche beeinflusst. Private Nutzungen sind konstant, Steigerungen sind kaum zu erwarten.	56.300	56.300	36.500	56.300	56.300	36.500	36.500	Die Planung der Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 gestaltet sich schwierig, da die entgültigen Auswirkungen der Grundsteuerreform derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.	Die Anpassung der Ansätze erfolgte anhand der Entwicklung der HHSt. und in Orientierung an 2023.	Die Entwicklung der Grundsteuer A wird vor allem durch die Entwicklung der erwerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzfläche beeinflusst. Private Nutzungen sind konstant, Steigerungen sind kaum zu erwarten.
90000.00100	Grundsteuer B	22		610.000	Es wird davon ausgegangen, dass neubebaute Grundstücke ebenfalls neu bewertet werden. Hingegen ist ferner nicht davon auszugehen, dass existierende Bewertungen	610.000		610.000	610.000	610.000	Es wird davon ausgegangen, dass neubebaute Grundstücke ebenfalls neu bewertet werden. Hingegen ist ferner nicht davon auszugehen, dass existierende Bewertungen herabgesetzt werden.	710.000	710.000	710.000	710.000	710.000	710.000	710.000	Die Planung der Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 gestaltet sich schwierig, da die entgültigen Auswirkungen der Grundsteuerreform derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.		Die Planung der Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 gestaltet sich schwierig, da die entgültigen Auswirkungen der Grundsteuerreform derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.
90000.00300	Gewerbesteuer	22		1.400.000	Es ist davon auszugehen, dass die bereits geleisteten Vorauszahlungen entsprechende Kongruenz mit den Steuerfestsetzungen abbilden.	1.400.000		1.600.000	1.600.000	1.600.000	Es ist davon auszugehen, dass die bereits geleisteten Vorauszahlungen entsprechende Kongruenz mit den Steuerfestsetzungen abbilden. Die Ansatzbildung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der Finanzamtbescheide für	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000			
90000.00301	Gewerbesteuera usgleichsbeträge	20		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0			

90000.01000	Einkommensteueranteil	20		1.746.100	Die Ansatzbildung ab 2023 erfolgte in Anlehnung an die Mai-Steuerschätzung 2022 vom 17.05.2022, da die November-Steuerschätzung mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Folgejahren zumeist stark positiver ausfiel als die Schätzung aus Mai 2022, sodass zur Einheitlichkeit und aufgrund der schwer einschätzbaren Realitätsnähe die Schätzungswerte aus Mai präferiert herangezogen werden.	1.746.100		1.940.000	1.940.000	2.159.000	Ausgangspunkt der Ansatzbildung ab 2024 bildete die Mai-Steuerschätzung 2023 vom 11.05.2023. Es sind sorgfältige Schätzungen notwendig für eine möglichst realitätsnahe Einschätzung künftiger Jahre. Wesentlich ist zudem, dass die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gilt und demnach ab 2024 neue Schlüsselzahlen gelten. Gemäß der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 vom 26.07.2023 (Drs. 331/23) liegen dem derzeitigen Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 2016 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt. Ab 2024 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik 2019 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen. Die Gemeinden erhalten 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommenssteuerleistungen der	1.940.000	1.940.000	2.276.000	2.011.200	2.011.200	2.368.000	2.468.000	Die Ansatzbildung ab 2023 erfolgte in Anlehnung an die Mai-Steuerschätzung 2022 vom 17.05.2022, da die November-Steuerschätzung mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Folgejahren zumeist stark positiver ausfiel als die Schätzung aus Mai 2022, sodass zur Einheitlichkeit und aufgrund der schwer einschätzbaren Realitätsnähe die Schätzungswerte aus Mai präferiert herangezogen werden. Da sich die Mai-Steuerschätzung nur bis einschließlich 2026 erstreckt, wurde sich für das Finanzplanjahr 2027 an der Steuerschätzung vom 02.11.2022 orientiert.		Ausgangspunkt der Ansatzbildung ab 2024 bildete die Mai-Steuerschätzung 2023 vom 11.05.2023. Grundsätzlich fällt die Steuerschätzung im November mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Vorjahren zumeist stark positiver aus als die jeweilige Schätzung aus Mai. Insofern sind sorgfältige Schätzungen notwendig für eine möglichst realitätsnahe EInschätzung künftiger Jahre. Wesentlich ist zudem, dass die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gilt und demnach ab 2024 neue Schlüsselzahlen gelten. Gemäß der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 vom 26.07.2023 (Drs. 331/23) liegen dem derzeitigen Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 2016 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt. Ab 2024 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik 2019 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen. Die Gemeinden erhalten 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragssteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommenssteuerleistungen der EinwohnerInnen der Gemeinde an den gesamten Einkommenssteuerleistungen aller EinwohnerInnen in diesem Bundesland. Auf dieser Grundlage und aufgrund fehlender Modellrechnungen oder Schätzungen zu den Schlüsselzahlen ab 2024, führte dies zu der Entscheidung einer Betrachtung statistischer Erhebungen des TLS betreffend der festzusetzenden Einkommenssteuer der Stadt Ellrich im Vergleich zu Thüringen in den Jahren 2016 zu 2019. Diese Gegenüberstellungen ergaben, dass die Zahl an Steuerpflichtigen von Ellrich sowie von Thüringen von 2016 bis 2019 gestiegen ist, wobei Ellrich bei Vergleich mit Thüringen jedoch eine deutlichere Steigerung ausweist (festzusetzende EKSt in 1000 EUR 2016: Ellrich 9.584; Thüringen 4.617.598 / 2019: Ellrich 13.423; Thüringen 5.403.287). Diese Gegenüberstellungen anhand der hilfsweisen Heranziehung der festzusetzenden Einkommenssteuerbeträge führten zu einer vergleichsweisen Steigerung der Verhältnisse von 2016 zu 2019 um 1,1969164. Dies übertragen auf die derzeitige Schlüsselzahl führt zu einer Erhöhung um 0,0004579. Auch gemäß der Mitteilung des Gemeinde- und Städtebunds vom Mai 2023 betreffend den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023 entwickeln sich die bisherigen Einnahmeerwartungen für die Thüringer Kommunen positiver als noch bei der Steuerschätzung im Oktober 2022 angenommen. Über alle Jahre des Schätzzeitraums summieren sich die Mehreinnahmen auf 38 Mio. EUR. Insbesondere für das kommende Jahr 2024 ergeben sich Mehreinnahmen von 15 Mio. EUR. Ähnlich gestaltet sich dies in den Finanzplanjahren. Abermals übertrifft die Dynamik des Wachstums der Steuereinnahmen der Kommunen mit 4,1 % pro Jahr im Zeitraum 2023-2027 das Wachstum der Steuereinnahmen des Landes mit 3 % pro Jahr. Insofern wird obige Steigerung der Schlüsselzahl im HHJ 2024 sowie in den Finanzplanjahren betreffend der Werte zu den Steuereinnahmen im Sinne des Gemeindeanteils an der EKSt sowie an der Abgeltungssteuer aus der Mai-Steuerschätzung 2023 zugrunde gelegt.
90000.01200	Umsatzsteueranteil	20		236.600	Die Ansatzbildung ab 2023 erfolgte in Anlehnung an die Mai-Steuerschätzung 2022 vom 17.05.2022, da die November-Steuerschätzung mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Folgejahren zumeist stark positiver ausfiel als die Schätzung aus Mai 2022, sodass zur Einheitlichkeit und aufgrund der schwer einschätzbaren Realitätsnähe die Schätzungswerte aus Mai präferiert herangezogen werden.	236.600		290.000	290.000	236.000	Ausgangspunkt der Ansatzbildung ab 2024 bildete die Mai-Steuerschätzung 2023 vom 11.05.2023. Es sind sorgfältige Schätzungen notwendig für eine möglichst realitätsnahe Einschätzung künftiger Jahre. Wesentlich ist zudem, dass die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gilt und demnach ab 2024 neue Schlüsselzahlen gelten. Gemäß § 5a und § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Länderschlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer festzusetzen und nähere Bestimmungen für die Ermittlung der Gemeindeschlüsselzahlen zu treffen. Da die Geltungsdauer dieses Schlüssels bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt ist, wurde eine schätzungsweise Betrachtung unter Bezugnahme von Daten des TLS durchgeführt. Gemäß der Rechtsverordnung für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024-2026 (Drs. 332/23) setzen sich die Schlüsselzahlen zu 25 % aus dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016-2021 des Realsteuervergleichs, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten jeweils am 30. Juni der Jahre 2019-2021 sowie zu 25 % aus der Summe sozialversicherungspflichtiger Entgelte der Jahre 2018-2020 zusammen. Die Schlüsselzahlen	305.000	305.000	244.000	305.200	305.200	248.000	253.000	Die Ansatzbildung ab 2023 erfolgte in Anlehnung an die Mai-Steuerschätzung 2022 vom 17.05.2022, da die November-Steuerschätzung mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Folgejahren zumeist stark positiver ausfiel als die Schätzung aus Mai 2022, sodass zur Einheitlichkeit und aufgrund der schwer einschätzbaren Realitätsnähe die Schätzungswerte aus Mai präferiert herangezogen werden. Da sich die Mai-Steuerschätzung nur bis einschließlich 2026 erstreckt, wurde sich für das Finanzplanjahr 2027 an der Steuerschätzung vom 02.11.2022 orientiert.		Ausgangspunkt der Ansatzbildung ab 2024 bildete die Mai-Steuerschätzung 2023 vom 11.05.2023. Grundsätzlich fällt die Steuerschätzung im November mitunter mit einem deutlichen Unterschied und in den Vorjahren zumeist stark positiver aus als die jeweilige Schätzung aus Mai. Insofern sind sorgfältige Schätzungen notwendig für eine möglichst realitätsnahe Einschätzung künftiger Jahre. Wesentlich ist zudem, dass die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gilt und demnach ab 2024 neue Schlüsselzahlen gelten. Gemäß § 5a und § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Länderschlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer festzusetzen und nähere Bestimmungen für die Ermittlung der Gemeindeschlüsselzahlen zu treffen. Da jedoch die Geltungsdauer dieses Schlüssels bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt ist, wurde eine schätzungsweise Betrachtung unter Bezugnahme von Daten des TLS durchgeführt. Gemäß der Rechtsverordnung für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024-2026 (Drs. 332/23) setzen sich die Schlüsselzahlen zu 25 % aus dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016-2021 des Realsteuervergleichs, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten jeweils am 30. Juni der Jahre 2019-2021 sowie zu 25 % aus der Summe sozialversicherungspflichtiger Entgelte der Jahre 2018-2020 zusammen. Die Schlüsselzahlen werden im Drei-Jahres-Turnus durch weitere Rechtsverordnungen neu bestimmt. Die Gemeindeschlüsselzahlen werden nach dem gleichen Verfahren durch die jeweiligen Länder ermittelt. Bei der erfolgten Gegenüberstellung wurde die Gewichtung der den Gemeindeschlüsselzahlen zugrunde liegenden Merkmale nicht berücksichtigt, da es sich lediglich um eine hilfsweise Betrachtung zur Schätzung handelt, da keine Modellrechnungen o.ä. bestehen. Zunächst erfolgte eine Betrachtung des Gewerbesteueraufkommens in den Jahren 2013-2018 betreffend der Stadt Ellrich und dem Bundesland Thüringen (gemäß der bisherigen Rechtsverordnung bei den Schlüsselzahlen 2021-2023 zugrunde gelegt) gegenüber dem Zeitraum 2016-2021. Die jeweiligen Anteile der Stadt Ellrich an den jeweiligen Jahren wurden jeweils summiert und dann gegenübergestellt. Es ergab sich ein Anteil von 0,950836998 und damit eine Abnahme des anteiligen Gewerbesteueraufkommens. Dem Folgend wurde die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Jahre 2016-2018 (ebenso gemäß der Rechtsverordnung) dem Zeitraum 2019-2021 gegenübergestellt. Angaben zur Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter über das TLS sind jedoch nur für die einzelnen Landkreise und nicht für die Gemeinden verfügbar, sodass hilfsweise Nordhausen und Thüringen gegenübergestellt wurde. Die durch diese hilfsweisen Gegenüberstellungen sich ergebenden Anteile wurden ebenso jeweils für die Zeitäume summiert und der Durchschnitt gebildet und diese sodann gegenübergestellt. Auch hier ergab sich ein Ergebnis von 0,981274941 und damit eine Abnahme. Zuletzt erfolgte eine Betrachtung der Summe sozialversicherungspflichtiger Entgelte. Auch hier sind Angaben nur für die einzelnen Landkreise und nicht für die Gemeinden verfügbar über das TLS, sodass hilfsweise die Arbeitnehmerentgelte in Nordhausen und Thüringen betreffend der Zeiträume 2015-2017 sowie 2018-2020 gegenübergestellt wurden. Dadurch ergab sich ein Anteil von 0,972751724. Insgesamt ist somit anzunehmen, dass die Schlüsselzahl des UmsSt-Anteils betreffend der Stadt Ellrich ab 2024 abnehmen wird. Es ergab sich bei Multiplikation des bisherigen Schlüssels mit dem insgesamt durchschnittlichen Anteil eine Schlüsselzahl von 0,001321504. Dieser Wert wird jedoch als mindestens anzusetzende
90000.02200	Hundesteuer	22		26.000	25.500 EUR sind ein	26.700	Es erfolgte eine	26.900	26.900	27.000	Die Ansatzbildung erfolgte im	27.100	27.100	27.000	25.500	26.500	27.000	27.000		Die Anpassung der Ansätze erfolgte anhand der	

90000.04100	Schlüsselzuweisungen	20		2.457.300	Die Ansatzbildung erfolgte auf Grundlage der Modellrechnungen zu den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 zum Stand des 05.08.2022, durchgeführt durch das TLS gemäß dem TMIK. Die Berechnungen erfolgten dabei auf Basis des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 7/6082) vom 28.07.2022. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) wurde der Demografieansatz als Übergangsregelung eingeführt und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes der Zeitraum, in dem die	2.457.300		2.657.300	2.657.300	2.588.400	Die Ansatzbildung erfolgte auf Grundlage der Modellrechnungen zu den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2024 zum Stand des 05.10.2023, durchgeführt durch das TLS gemäß dem TMIK. Die Berechnungen erfolgten dabei auf Basis des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 7/8595). Die demografische Entwicklung wird unmittelbar bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des § 8 Abs. 1 ThürFAG berücksichtigt. Es gilt, dass als Einwohnerzahl entweder auf die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres abgestellt wird oder, sofern dies für die Kommune günstiger ist, auf die durchschnittliche Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres und der vier davor liegenden Jahre. Demnach wird bei der Berechnung der SZ ein Zeitraum von 5 Jahren berücksichtigt: 31.12.2022: 5.492 EW und damit höher als der Durchschnitt 2018-2022 (5.454	2.662.100	2.662.100	2.691.900	2.748.200	2.748.200	2.799.500	2.911.400	Die Ansatzbildung erfolgte auf Grundlage der Modellrechnungen zu den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 zum Stand des 05.08.2022, durchgeführt durch das TLS gemäß dem TMIK. Die EW-Zahl der Stadt Ellrich wird auch weiterhin als abnehmend eingeschätzt, sodass eine Zugrundelegung des 5-Jahres-Durchschnittes einschlägig sein wird. Aufgrund fehlender Vorauskalkulation ahnhand EW-Zahlen orientieren sich Finanzplanjahre an 2023.		Bei den Finanzplanjahren handelt es sich um eine Planung im wesentlichen auf der Grundlage einer Orientierung an den Vorjahren. Eine zu zurückhaltende Schätzung ist insofern insbesondere bei der Schlüsselzuweisung aus unserer Bewertung heraus nicht als angemessen einzuschätzen. Der Normbegriff sorgfältige Schätzung impliziert nicht, dass Planungszahlen schlechter dargestellt werden als Planungsgrößen und -parameter diese bedingen. Eine möglichst genaue Planung der Finanzjahre, nach den gegebenen Grundsätzen, wie einer sorgfältigen Schätzung, wurde auch hier im Rahmen unserer Möglichkeiten vorgenommen. Ein möglichst hohes Maß an Wahrheit und Klarheit war und ist stets das Ziel im Zuge der Ansatzbildungen. Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben bilden der Durchschnitt des Istaufkommens der Steuereinnahmen (Steuerkraftmesszahl) des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie die Einwohnerzahl (entweder vorvergangenen Jahres oder Fünfjahreszeitraum) und die Anzahl an Kindern im Alter von 0 bis unter 6 Jahren am 31.12. des vorvergangenen Jahres. Seit 2018 liegt eine zunehmende Steigerung der Schlüsselzuweisungen an die Stadt Ellrich vor. Sie ist Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs. Die zugrunde gelegte Ausgangsmesszahl ist wesentlich abhängig vom jeweiligen Grundbetrag und der Einwohnerzahl. Bezüglich der Einwohnerzahl ist für die Stadt Ellrich in den kommenden Jahren die eingeräumte Regelung des Fünfahreszeitraums wesentlich. Zudem ist der Grundbetrag über die vergangenen Jahre stetig gestiegen. Unter Betrachtung der Vorjahre ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Steigerung in Höhe von circa 160.500 EUR bzw. 8,326 %. Insofern ist betreffend der Finanzplanung eine jeweilige Erhöhung um 4 % - ausgehend von dem Haushaltsansatz 2024 als angemessen anzusehen.
90000.05100	Bedarfszuweisungen	20		0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0		
90000.06100	Mehrbelastungsausgleich	20		268.900	Die Ansatzbildung für Zahlungen im Rahmen des Thüringer FAG erfolgte in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 28.07.2022 (Drs. 7/6082). **Stabilisierungsansatz für Gemeindeaufgaben nach § 9a ThürFAG**: Der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und weiterer Vorschriften eingeführte und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes modifizierte Demografieansatz wird unmittelbar in die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben integriert, im Zuge des § 8 ThürFAG (5-Jahres-Durchschnitt	343.900	Es erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes auf Grundlage der Vereinnahmung des Zuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 75.000 EUR. - Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 und 4 ThürFAG (5.391 * 46 = 247.986 = 247.900 EUR) - Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22c ThürFAG: Der jährliche Sonderlastenausgleich ist auch in dem Gesetzentwurf vom 28.07.2022 weiter vorgesehen. In den vergangenen Jahren betrug er 2022: 21.102,35 EUR, 2021: 21.002,91 EUR. Da die	305.000	327.800	268.100	Die Ansatzbildung für Zahlungen im Rahmen des ThürFAG erfolgte auf Basis des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer kommunalrelevanter Gesetze (in der zur Anhörung am 04.07.2023 Fassung nach dem 1. Kabinettdurchgang). I Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 und 4 ThürFAG: EW-Zahl vorvergangenes Jahr: 5.492 * 45 EUR = 247.140 EUR II Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22c ThürFAG: Der jährliche Sonderlastenausgleich ist im Zuge des § 22 c ThürFAG und demnach auch in den Voranschlägen des TMIK zum Landeshaushaltsplan 2024 verankert. In den vergangenen Jahren betrug er 2022: 21.102,35 EUR, 2021: 21.002,91	305.500	327.800	268.100	305.000	327.800	268.100	268.100	Die Ansatzbildung für Zahlungen im Rahmen des Thüringer FAG erfolgte in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 28.07.2022 (Drs. 7/6082). **Stabilisierungsansatz für Gemeindeaufgaben nach § 9a ThürFAG**: Der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und weiterer Vorschriften eingeführte und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes modifizierte Demografieansatz wird unmittelbar in die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben integriert, im Zuge des § 8 ThürFAG (5-Jahres-Durchschnitt heranziehen können). In der Folge ist § 9a und damit die Stabilisierungsansätze aufzuheben und sind damit in den Schlüsselzuweisungen ab 2023, laut dem Gesetzesentwurf, inkludiert. **Kompensationsbetrag nach § 7a ThürFAG:** Dieser wird gemäß dem Dritten Änderungsgesetz aufgehoben werden (war wegen der Anpassung der Hauptansatzstaffel 2020 vorgesehen). **Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 und 4 ThürFAG**: Dahingehend liegen vorläufige Modellrechnungen des TMIK zum Stand des 23.06.2022, zugesandt durch den GStB Thüringen am 27.06.2022 vor. Die Berechnungen erfolgten	Die Anpassung des Ansatzes basiert auf der Zuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden: Gemäß dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden wurden 2022 sowie in 2021 jeweils 50.000 EUR als Zuweisung vereinnahmt. In 2023 wurden 75.000 EUR Zuweisung vereinnahmt, da das Gesetz zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521, 526) geändert wurde, dahingehend, dass „Kreisangehörige Gemeinden im Jahr 2023 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 300 Euro je Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinde erhalten." Zudem wurde in der Stellungnahme des GStB vom 29.06.2022 dargelegt, dass die Mittel nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden nicht gestrichen werden sollten.	Die Ansätze in den Finanzplanjahren entsprechen aufgrund fehlender Planungsgrundlagen dem Haushaltsansatz 2024.
90000.26100	Steuerliche	22		200	bisher auf HHSt.	1.000	Es erfolgte eine	200	500	1.500	Die Ansatzbildung orientiert sich	200	500	1.500	200	500	1.500	1.500		Die Anpassung der Ansätze erfolgte anhand der	Aufgrund schwieriger Planbarkeit wird sich am Haushaltsansatz für 2024 orientiert.
90000.26500	Zinsen	22		2.000	Die Ansatzbildung orientiert	2.000		2.000	2.000	2.000	Die Ansatzbildung orientiert sich an	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Die Ansatzbildung orientiert sich an der		
91500.27000	Abschreibungen	20		8.200	siehe Tabelle zu	8.200		8.200	8.200	8.500	siehe Tabelle zu Abschreibungen	8.100	8.100	8.500	5.500	5.500	5.700	5.700	siehe Tabelle zu Abschreibungen Friedhöfe		siehe Tabelle zu Abschreibungen Friedhöfe gesamt
91500.27500	Verzinsung des Anlagekapitals	20		4.700	siehe Tabelle zu	4.700		4.700	4.700	4.800	siehe Tabelle zu Kalkulatorische Zinsen Friedhöfe	4.700	4.700	4.800	4.700	4.700	4.800	4.800	siehe Tabelle zu Kalkulatorische Zinsen Friedhöfe		siehe Tabelle zu Kalkulatorische Zinsen Friedhöfe gesamt
91600.28000	Zuführung vom Vermögenshaushalt	20		677.800		0	Eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ist nicht erforderlich.	0	0	0	Eine Zuführung vom VmHH ist nicht erforderlich.	0	0	0	97.100	0	0	0		Eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ist nicht erforderlich.	Eine Zuführung vom VmHH ist nicht erforderlich.
91700.20700	Zinseinnahmen	21								0				0			0	0			
92000.29200	Abschlusstechnische Vorgänge	21																			
Gesamtsumme				**10.359.400**		**9.883.700**		**10.466.400**	**10.523.700**	**10.607.500**		**10.429.900**	**10.502.900**	**10.805.300**	**10.288.000**	**10.279.400**	**10.655.800**	**10.861.300**			

2.023	2.023	2.024	2.024	2.024	2.025	2.025	2025	2.026	2.026	2.026	2.027
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0